

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/12065 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung**

#### **A. Problem**

Im Rahmen der gewachsenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Indien werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von ihren Unternehmen in zunehmendem Maße zur Ausübung ihrer Tätigkeit in das andere Land entsandt.

#### **B. Lösung**

Eine Doppelversicherung und damit eine doppelte Beitragsbelastung der in das jeweils andere Land entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird dadurch vermieden, dass sie allein den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, in der Regel des Heimatstaates, unterliegen. Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer konnten nicht festgestellt werden. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz werden die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation geschaffen.

#### **Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsaufwand.

Keine nennenswerten Auswirkungen auf die Haushalte der Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

#### **E. Bürokratiekosten**

Für die Wirtschaft werden zwei Informationspflichten eingeführt. Dies führt zu Bürokratiekosten in marginaler Höhe. Für die Verwaltung werden sechs Informationspflichten eingeführt.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12065 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 18. März 2009

### **Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Gerald Weiß (Groß-Gerau)**  
Vorsitzender

**Dr. Heinrich L. Kolb**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12065 ist in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. März 2009 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung überwiesen worden.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Vertragsgesetzes hat die Bundesregierung die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung geschaffen. Im Rahmen der gewachsenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien werden zunehmend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von ihren Unternehmen zur Ausübung ihrer Tätigkeit in das jeweils andere Land entsandt. Eine Doppelversicherung und damit eine doppelte Beitragsbelastung werden dadurch vermieden, dass die in

das andere Land entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allein den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates unterliegen, in der Regel des Heimatstaates. Die Bundesregierung wird mit dem Gesetz ermächtigt, durch Rechtsverordnung alles Erforderliche zur Durchführung des Abkommens zu tun. Dabei kann es sich um die Inkraftsetzung von Durchführungsvereinbarungen zwischen den Regierungen der beiden Vertragsstaaten, um die Inkraftsetzung von Änderungen der Durchführungsvereinbarung vom 8. Oktober 2008 oder um andere innerstaatliche Regelungen handeln.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 16/12065 in seiner 118. Sitzung am 18. März 2009 abschließend beraten und einstimmig dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Berlin, den 18. März 2009

**Dr. Heinrich L. Kolb**  
Berichtersteller